



Frastanz, am 30. Juli 2020  
Sachbearbeiter: Ing. Martin Gassner  
Durchwahl: 26  
E-Mail: martin.gassner@frastanz.at  
Zl. 2020-07-30 Schulgasse

**Betreff:** Fahrverbot „Schulgasse“ ab Abzweigung „Auf der Bleiche“

## VERORDNUNG

des Bürgermeisters der Marktgemeinde Frastanz in Anwendung der Bestimmungen des § 94 c Abs. 1 StVO 1960 iVm. der Verordnung der Vorarlberger Landesregierung über den übertragenen Wirkungsbereich der Gemeinde in Angelegenheiten der Straßenpolizei, LGBl. Nr. 30/1995 idgF., sowie des § 67 Abs. 1 Gemeindegesetz, LGBl. Nr. 40/1985 idgF.

Gemäß § 43 Abs. 1 lit. b Ziff. 1 und Abs. 2 lit. a StVO 1960 wird verordnet, dass die Gemeindestraße „Schulgasse“ ab der Abzweigung „Auf der Bleiche“ an Schultagen für den öffentlichen Verkehr gesperrt wird.

Von diesem Fahrverbot ausgenommen sind Radfahrer, Angestellte für den Schul- und Kindergartenbetrieb in Fellengatter, und Anrainerverkehr der Objekte Schulgasse 2 bis 9.

Diese Verordnung wird durch Verlautbarung im Gemeindeblatt und mit Anschlag an der Amtstafel der Marktgemeinde Frastanz sowie durch nachfolgende Straßenverkehrszeichen nach § 44 Abs. 1 STVO 1960 kundgemacht und tritt mit der Anbringung dieser Zeichen in Kraft.

Im Kreuzungsbereich „Schulgasse – Auf der Bleiche“ ist das Vorschriftzeichen nach § 52 lit. a Z 1 STVO 1960 [„Fahrverbot (in beide Richtungen)“] und die Zusatztafel „Ausgenommen Radfahrer, Pädagogen und Anrainerverkehr Schulgasse 2 bis 9“ anzubringen.

Der Bürgermeister:



Walter Gohm